



Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Dieses Schreiben wurde verfasst gemäß
den Regeln für die neue Rechtschreibung.

Sachbearbeiter: Mag. iur. rer. oec. Martin Schneider, ADir. Durchwahl: 9040 GZL. Datum: 2016-07-22

Betr.: Parlamentarische Anfrage 9739 betreffend
„Öffentliche Ausgaben für Privatuniversitäten“

Die Universität Innsbruck nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 9739 betreffend „Öffentliche Ausgaben für Privatuniversitäten“ zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

Vorab sei festgehalten, dass die Beantwortung ausschließlich für die Universität Innsbruck erfolgt, nicht aber für die UMIT oder für das MCI, welche durch die parlamentarische Anfrage ebenfalls tangiert sind.

zu Frage 20: „Aus der Anfragebeantwortung 8521/AB8 geht hervor, dass die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck an der Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik (umit) beteiligt ist. Gibt es neben der Stammkapitaleinlage noch weitere indirekte finanzielle Beteiligungen, etwa durch die Zurverfügungstellung von Räumen, Infrastruktur oder Personal?

- Wenn ja, welche konkret? Bitte um Auflistung.
- Wenn Personal zur Verfügung gestellt wird, in welcher Form erfolgt dies? (zB Überlassung)
- Wenn Personal zur Verfügung gestellt wird, in welchem Umfang erfolgt dies jeweils? Bitte um Auflistung nach beteiligter Universität.
- Wenn Infrastruktur zur Verfügung gestellt wird, in welcher Form erfolgt dies? (Gibt es beispielsweise Miet-, Überlassungs- oder Nutzungsverträge? Wer trägt die Kosten für Instandhaltung etc.?)
- Wenn Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden, in welcher Form erfolgt dies? (Gibt es beispielsweise Miet-, Überlassungs- oder Nutzungsverträge? Wer trägt die Kosten für Reinigung etc.?)“

Antwort: Es gibt im Rahmen der Rechtsverhältnisse zwischen der Universität Innsbruck und der UMIT keine weiteren Ressourcenflüsse, die einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung gleichzuhalten sind.

Zu Frage 21) Die Universitätsprofessorin Dr.in Sabine Schindler ist sowohl Vizerektorin für Forschung an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck als auch Rektorin und Geschäftsführerin der Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik.

a. Aus welchem Grund wurde diese Konstruktion gewählt und wie ist sie konkret entstanden?

Antwort: Die Bestellung zur Vizerektorin der Universität Innsbruck erfolgte auf Grund der Qualifikation für diese Aufgabe und unter vollumfänglicher Entsprechung zu den Bestellungsmodalitäten und insbesondere der Befassung von Senat und Universitätsrat, wie dies das UG 2002 vorgibt.

b. Mit welchem Arbeitsausmaß ist Frau Schindler jeweils in den Leitungen der beiden Finrichtungen tätig?

Antwort: Frau Vizerektorin Univ.-Prof. Dr. Schindler ist an der Universität Innsbruck als Vizerektorin mit einem Beschäftigungsausmaß von 50 % tätig.

c. Wie wird sichergestellt, dass es in dieser Doppelfunktion zu keinen Interessenskonflikten kommt?

Antwort: Frau Vizerektorin Univ.-Prof. Dr. Schindler unterliegt nach den generell gültigen organisations- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen diesbezüglich einer mehrfachen Kontrolle, und zwar seitens interner Organe im Rahmen der ihnen jeweils zugeordneten Aufgaben, nämlich durch den Universitätsrat (§ 21 UG), durch den Senat (§ 25 UG), durch die Innenrevision (Richtlinien für die Gebarung gem. § 21 UG), weiters extern durch den Rechnungshof (§ 15 UG), durch die Rechtsaufsicht des BMWFW (§ 9 UG) und schließlich durch das verfassungsmäßige Interpellationsrecht (Art. 52 B-VG). Überdies unterfällt Frau Vizerektorin Univ.-Prof. Dr. Schindler den einschlägigen privatrechtlichen Interessenwahrungspflichten (insbesondere der Treuepflicht). Durch diese ausgesprochen engmaschige Kontrolle ist sichergestellt, dass keine Interessenskonflikte schlagend werden können.

d. Alle drei Funktionen, Vizerektorin, Rektorin und Geschäftsführerin sind jeweils für sich genommen Vollzeit-Jobs. Aus welchem Grund werden diese hier in Personal-Union begangen?

Antwort: Das UG 2002 sieht ausdrücklich keine Festschreibung eines bestimmten Beschäftigungsausmaßes für die Funktion eines Vizerektors oder einer Vizerektorin vor. Hierbei ist nicht von einer Lücke des Gesetzgebers auszugehen, sondern von einer bewusst in dieser Form getroffenen Regelung. Die Teilbeschäftigung wurde in Entsprechung zur gängigen Praxis auch an zahlreichen anderen österreichischen Universitäten in sorgfältiger Abwägung der damit in Zusammenhang stehenden Überlegungen vorgenommen.

Zu Frage 22: „Ist es dem wissenschaftlichen Personal der Leopold-Franzens-Universität Wien und der Med-Uni Wien sowie der Universität für Weiterbildung Krems erlaubt, Lehr- oder andere Aufträge an Privatuniversitäten anzunehmen?

a. Wenn ja, wie viele Personen haben derartige Aufträge im Jahr 2015 angenommen?

b. Wenn ja, wie wird sichergestellt, dass diese Personen ihren Verpflichtungen an der Stamm-Universität nachkommen?“

Antwort: Es wird auf Grund des Kontexts dieser Frage davon ausgegangen, dass die Universität Wien gemeint ist.

Zu Frage 25: „Aus der Anfragebeantwortung 8521/AB geht hervor, dass die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck mit einer Stammkapitaleinlage von 16.000 Euro an der Privatuniversität U M IT beteiligt ist.

a. Stammen die Gelder für die Stammkapitaleinlage aus eingeworbenen Drittmitteln?

Antwort: Die Mittel für die gegenständliche Beteiligung stammen aus Zinserträgen der Drittmittel der Universität Innsbruck.

b. Wenn nein, woher stammen die Gelder?

Siehe Antwort zu Frage a)

c. Wenn ja, wann wurden diese Drittmittel eingeworben?

Siehe Antwort zu Frage a)

d. Von wem wurden die Drittmittel eingeworben?

Siehe Antwort zu Frage a)

e. Für welches konkrete Projekt wurden diese Drittmittel eingeworben?

Siehe Antwort zu Frage a)

f. Von welchem Fördergeber wurden diese Drittmittel eingeworben?

Siehe Antwort zu Frage a)

g. Aus welchem Grund wurden diese Drittmittel nicht dem Zweck zugeführt, für den sie ursprünglich eingeworben wurden?

Antwort: Die hier zur Diskussion stehenden Zinserträge unterliegen keiner Widmung (abgesehen von der grundsätzlichen Erfüllung universitärer Zwecke aus der Anwendbarkeit der §§ 1 – 3 ff. UG).

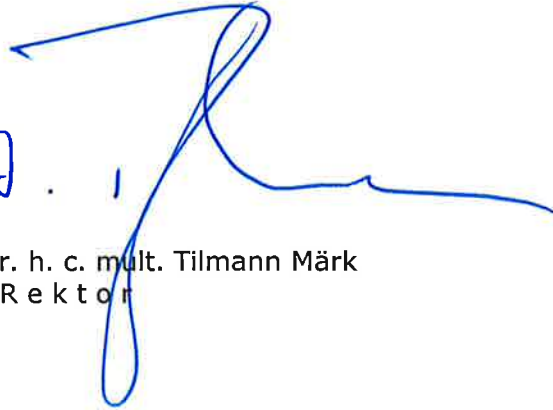
h. Aus welchem Grund war eine Verwendung der Drittmittel für die Stammkapitaleinlage möglich?“

Siehe Antwort zu Frage g)

Zu Frage 26: „Aus der Anfragebeantwortung 8521/AB geht weiters hervor, dass den oben genannten öffentlichen Universitäten außer der Stammkapitaleinlage keine weiteren Kosten, aber auch keine Einnahmen, erwachsen. Das führt zur Frage:

Was ist der Zweck der Beteiligung?"

Antwort: Universitäten verfolgen entsprechend dem gesetzlich erteilten Auftrag (§§ 1 – 3 UG) keine erwerbswirtschaftlichen Ziele, insofern sind auch die Beteiligungen nicht aus erwerbswirtschaftlichen Überlegungen erfolgt, sondern zur Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben (§§ 1 – 3 ff. UG).

i. v. A. i. 

Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Tilmann Märk
R e k t o r

